

Aufsichtspflichten im Schwimmbad

M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) reagieren auf Urteile zur Aufsichtspflicht- oder Garantenpflichtverletzung oft verunsichert und setzen dann solche Spiele oder Aktivitäten, die Gegenstand eines aufsehenerregenden Prozessberichts waren, auf eine selbstverordnete Verbotliste. So stand Tauziehen nach dem Tod von zwei Kindern und der Verletzung von weiteren 102 Kindern und Jugendlichen im Juni 1995 in Westernohe nach dem Urteil des Amtsgerichts Westerburg vom 5. Juni 1996 (Az.: 2102 Js 22761/95 – 3 Cs) auf dem Index: Manche Einrichtungen untersagten dann eher unkritisch das beliebte Kräftemessen von Gruppen aus »rechtlichen Gründen« statt sich mit den Urteilsgründen auseinanderzusetzen und dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter(innen) entsprechend geschult werden.

Auch mit dem Urteil des AG Kulmbach vom 5. April 2018 (Az.: 1 Ds 128 Js 3844/15) sind nach örtlichen Presseberichten Verantwortliche und Betreuer des Kreisjugendrings mit der Entscheidung im Prozess um den Tod eines achtjährigen Mädchens im Himmelkroner Freibad »nicht einverstanden«. Auch viele andere Jugendverbände und Vereine seien verunsichert und fragten sich, ob das Haftungsrisiko bei Schwimmbadbesuchen oder anderen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nun zu groß sei. Wie stelle sich die Situation für hauptamtliche Mitarbeiter dar, die mit verhaltensauffälligen jungen Menschen zum Schwimmen gingen? Wie beim Schwimmbadbesuch mit Jugendlichen oder Erwachsenen mit Behinderung? Werde dann das Schwimmbad zur Ausnahme der Teilhabe?

Solche Unsicherheiten und Befürchtungen sind jedoch angesichts der gefestigten Rechtsprechung zur Aufsichts- und Garantenpflichtverletzung dann unbegründet, wenn bei allen Aktivitä-

ten die Grundregeln der Aufsichtspflicht beachtet und umgesetzt werden. Die rechtlichen Vorgaben verhindern oder erschweren die pädagogische und sportliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – auch mit Behinderungen – keinesfalls; sie sind im Gegenteil wichtiges Rüstzeug, ein Gerüst, das hilft, Unfälle zu vermeiden. Werden die in der Prüfliste (siehe unten) erforderlichen Schritte sorgfältig umgesetzt und dokumentiert, haben die Verantwortlichen alles Erforderliche getan, was von ihnen als Aufsichtspflichtige verlangt werden kann. Kommt es dennoch zu einem Unfall, haben sie weder fahrlässig noch pflichtwidrig gehandelt.

Urteil des Amtsgerichts Kulmbach

Die zuständige Richterin ging wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung im Strafverfahren gegen S (Badeaufsicht) und B (ehrenamtliche Übungsleiterin des Sportvereins TSV) von folgenden – nach ihrer Überzeugung erwiesenen – Sachverhalt aus¹:

»Am 22.7.2014 gegen 18.00 Uhr begaben sich die Angeklagte B und die weitere Betreuerin S mit der Kindersportgruppe des TSV in das Freibad Himmelkron. Die Gruppe umfasste 12 Kinder einschließlich des Mädchens VK. Der Schwimmbadbesuch war eine Woche zuvor von der Angeklagten B am Ende der Turnstunde [...] angekündigt und auf die Notwendigkeit von Schwimmhilfen für Nichtschwimmer hingewiesen worden. [...] Die Eltern K wussten, dass ein Schwimmbadbesuch anstand. V hatte keine Schwimmhilfen etwa in Form von Schwimmflügeln dabei. Sie hatte lediglich ein kleines aufblasbares Schwimmkissen dabei. Mit sich führte sie ihre Schwimmbrille, die sie erst eine Woche vorher mit Wissen und Erlaubnis der Eltern erworben hatte.

Die Kinderturngruppe wurde von ca. vier Müttern von Kindern der Turngruppe begleitet, unter anderem von der Zeugin K. [...]

Als gegen 18.00 Uhr die Kinderturngruppe des TSV mit den beiden Betreuerinnen und den wenigen Müttern in das Schwimmbad kam, war das Bad zwar für den allgemeinen Badebetrieb geöffnet, weitere Besucher waren jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend. Als alle Kinder sich umgezogen hatten, versammelte die Angeklagte B die Kinder bei der breiten Treppe, die zum Nichtschwimmerbereich in das Becken führt und sagte nochmals ausdrücklich, dass nur die Kinder in den Schwimmerbereich dürfen, die das Seepferdchen haben. Nichtschwimmer dürfen nur in das Nichtschwimmerbecken. [...]

Die Angeklagte B ging kurz ins Wasser, um sich aufzufrischen und verließ dann das Becken sofort wieder.

Die Angeklagte B und die weitere Betreuerin S waren der Überzeugung, dass V schwimmen könne, weil sie dies von sich behauptet hatte und nach Ansage anderer Kinder, sie hätten das Seepferdchen, gesagt hatte, dass sie auch das Seepferdchen habe, und weil sie keine Schwimmflügel von den Eltern mitbekommen hatte. Die Angeklagte B hatte V wenige Schwimmzüge ausführen sehen. Eine weitere Überzeugung von den schwimmerischen Fähigkeiten des Kindes verschaffte sie sich nicht und ließ zu, dass sich V im Schwimmerbereich im tiefen Wasser aufhielt. [...]

S führte ihre Aufsicht vom Nichtschwimmerbereich aus und die Angeklagte B in Absprache mit der Zeugin S wobei sie des öfteren ihre Position veränderte. Eine Absprache mit dem Angeklagten RS bezüglich der Wasseraufsicht fand nicht statt. Gegen ca. 18.15 Uhr kam der nicht zur Kinderturngruppe gehörende Zeuge S mit seiner Tochter R in das Freibad Himmelkron. Er begab sich zum Kassenhäuschen und bezahlte für sich und seine Tochter bei dem Angeklagten RS, der an diesem Tag auch für das Kassieren zuständig war, den Eintritt. [...] Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Kind V im Schwimmerbereich, jenseits der Absperrkette, im Wasser am Beckenrand mit den

Füßen auf der an der Beckenwand angebrachten Fußleiste, stützte sich mit einem Ellenbogen in dem Wasserüberlauf des Beckens ab und hantierte mit ihrer Schwimmbrille. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Mädchen V letztmals unverseht mit dem Kopf über der Wasseroberfläche gesehen. Von diesem Zeitpunkt bis zum Auffinden des Mädchens am Boden des Schwimmbeckens unmittelbar an der Wand des Schwimmbeckens verging eine Zeit von zwei bis zweieinhalb Minuten.

Das Kind V geriet in dieser Zeit aus ungeklärter Ursache lautlos unter die Wasseroberfläche, versank und aspirierte nach jedenfalls einer Minute aufgrund Einsetzen des Atemreflexes Wasser, wurde aufgrund Sauerstoffmangels bewusstlos und kam am Beckengrund unmittelbar beim Beckenrand zum Liegen. Zwei bis zweieinhalb Minuten nachdem V letztmals unverseht gesehen worden war, rief das Kind EH, Mitglied der Kinderturngruppe des TSV: »Was macht denn die Vanessa am Grund?«

[...]

Innerhalb dieses Zeitraumes von zwei bis zweieinhalb Minuten hatte sich folgendes zugetragen:

Auch die Angeklagte B hatte das Mädchen V im Schwimmerbereich im Wasser am Beckenrand mit der Taucherbrille hantierend wahrgenommen. Die Angeklagte B wechselte ihren Standort, um alle Ecken des Schwimmbeckens einzusehen. Die Angeklagte hatte zuvor beschlossen, den Kindern zum Abschluss des Turnjahres ein Eis zu spendieren. Aus diesem Grund hatte sie bereits zuvor die Zeugin KH gebeten, das Eis zu besorgen. In diesem Zeitfenster von zwei bis zweieinhalb Minuten rief die Angeklagte B der Zeugin H zu, sie könne sich jetzt auf den Weg machen und sie werde noch die genaue Anzahl der Kinder abzählen. Sie zählte also die Kinder ab, ging von dem Bereich der Startblöcke aus um den Sprungturm herum zum Nichtschwimmerbereich, um das Nichtschwimmerbecken herum, sah da letztmals V im Schwimmerbereich am Beckenrand mit der Taucherbrille hantierend. In diesem Moment war ein Tumult am Sprungturm und

ein Geschrei. Deshalb begab sich die Angeklagte wieder in Richtung Sprungturm und beobachtete das Geschehen. Nachdem ein Einschreiten nicht erforderlich war, ging die Angeklagte B am Beckenrand entlang Richtung Nichtschwimmerbereich zur Zeugin KH wieder ging vom Beckenrand weg ca. 10 Meter zur Bank bei den Duschen, wo ihre Sachen lagen, um der Zeugin das Geld zu geben. In diesem Moment vernahm die Angeklagte B die alarmierenden Rufe der beiden Kinder, ließ alles, was sie in der Hand hatte, fallen, sprang ins Becken und barg die bereits bewusstlose V. [...] Zu dem Zeitpunkt, als V lautlos unterging, befand sich der Angeklagte S nicht ausschließbar außerhalb des Kassenhäuschens auf einem Kontrollgang im Schwimmbadbereich. Er wusste, dass über die Kinder die Badeaufsicht auch von den beiden Betreuerinnen GB und SL sowie von den mindestens vier anwesenden Müttern ausgeübt wurde. [...]

In dem Zeitfenster von zwei bis zweieinhalb Minuten befand sich der Angeklagte S außerhalb des Kassenhäuschens in Wahrnehmung seiner Aufgaben und machte einen Kontrollgang. Auch er hörte, dass es im Bereich der Sprungtürme zu einer Aufregung kam, weil wohl jemand vom Sprungbrett gesprungen war, bevor der zuvor Gesprungene den Gefahrenbereich verlassen hatte. Er richtete seine Aufmerksamkeit auf diese Szene und prüfte, ob ein Einschreiten erforderlich sei. Nachdem dies nicht notwendig war, ging er auf dem asphaltierten Bereich zwischen dem Gebäude und dem Schwimmbecken entlang und sah den Katalog mit den Schwimmbedarfsartikeln, den er am Nachmittag einer Kindesmutter geliehen hatte. Der Angeklagte S beschloss, was auch seinen Aufgaben entsprach, diesen Katalog aufzuräumen und in das Kassenhäuschen zurückzutragen. Der Angeklagte S nahm den Katalog, wendete sich in Richtung des Kassenhäuschens, betrat dieses und legte den Katalog dort ab. Auf dem Weg zum Kassenhäuschen nahm der Angeklagte S seitlich versetzt auf dem asphaltierten Bereich wahr, dass am Beckenrand ein Kind lag und mehrere Personen um das Kind herum waren. Der Angeklagte S dachte, da sei ein Kind hinge-

fallen und werde versorgt. Er erkannte zu diesem Zeitpunkt nicht, dass es sich um das Mädchen V handelte, das zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr zu retten war.

KH, die durch die Rufe der beiden Mädchen alarmiert war und gesehen hatte, dass die Angeklagte B die leblose V aus dem Wasser geborgen und der Zeuge S Wiederbelebensmaßnahmen ergriffen hatte, rannte dann Richtung Kassenhäuschen, in dem sich zu diesem Zeitpunkt der Angeklagte S befand, um diesen zu Hilfe zu rufen. Der Angeklagte S hatte zu diesem Zeitpunkt gerade den Katalog mit den Schwimmartikeln abgelegt.

Der Angeklagte S begab sich sofort zu dem verunglückten Mädchen, setzte den Notruf ab und besorgte den Defibrillator.

Zu dem Zeitpunkt, als die Angeklagte das Mädchen VK aus dem Wasser barg, war es bereits nicht mehr zu retten. Zu diesem Zeitpunkt war nicht ausschließbar bereits eine irreparable Hirnschädigung aufgrund Sauerstoffmangels eingetreten. [...] Das Gehirn starb ab. Am 28.7.2014 wurde bei ihr der Hirntod festgestellt. Sie verstarb an den Folgen eines hypoxischen Hirnschadens.

Ihr Tod wäre vermeidbar gewesen, wenn die Angeklagte B nicht zugelassen hätte, dass sich V im tiefen Schwimmerbecken aufhielt.«

Dieser Sachverhalt wurde von der RichterIn rechtlich einschließlich der Strafzumessung wie folgt gewürdigt:

»Der Angeklagte S ist freizusprechen.

Der Angeklagte S hatte als Badeaufsicht auch die Wasseraufsicht zu führen, auf erkennbare Gefahren zu achten und bei Gefahrertritt Rettungsmaßnahmen zu ergreifen. Er hat, ebenso wie die Betreuerin B, der die Kinder der Turmgruppe anvertraut waren, eine Garantenpflicht, § 13 StGB. Die konkreten Pflichten eines Bademeisters sind gesetzlich nicht geregelt. Es gibt Richtlinien. Das Merkblatt der Deutschen Gesellschaft für Badewesen enthält allgemeine Anforderungen an die Aufsicht in Schwimmbädern. Dort ist auch geregelt: Wenn eine geschlossene Gruppe Schu-

len, Vereine, das Schwimmbad aufsucht, obliegt die Aufsichtspflicht allein den Betreuern dieser Gruppe. Dies gilt auch, wenn andere Badegäste anwesend sind, die Bereiche zwischen den Gruppen aber abgetrennt sind. [...] Das Bad war für die Allgemeinheit geöffnet und es hat keine Absprache zwischen dem Angeklagten S und den Betreuerinnen gegeben, wer für die Aufsicht der Kinder zuständig ist.

Der Angeklagte S hatte also nach wie vor eine Aufsichtspflicht. Der Angeklagte S hatte allerdings außer der Wasseraufsicht eine Vielzahl von weiteren Aufgaben zu erledigen. Die zur Badeaufsicht in einem Schwimmbad eingesetzte Person trifft zwar eine besondere Berufspflicht, andere vor Gefahren für Leib und Gesundheit zu bewahren. Allerdings ist einhellige Rechtsprechung, die sich auch in dem Merkblatt der Deutschen Gesellschaft für Badewesen wieder findet, folgende zutreffende Feststellung:

»Zu verlangen, dass eine Aufsichtsperson ständig am Wasser verweilt, würde die Sicherungspflichten überspannen; denn es ist nicht möglich, in jedem Augenblick jeden Besucher des Bades zu überwachen«. So BGH, Urteil vom 02.10.1979, VI ZR 106/78.

»Eine lückenlose Beobachtung eines jeden Schwimmers ist nicht erforderlich«.

»Ein Schwimmmeister verletzt seine Schwimm- aufsichtspflicht nicht schon dann, wenn er den Schwimmbereich zur Erledigung anderer ihm obliegender Aufgaben verlässt«. So LG Heidelberg, Entscheidung vom 17.05.2002, 1 Qs 32/02.

In der Rechtsprechung wird eine Pflichtverletzung wohl bejaht bei einer Abwesenheit von 10 Minuten vom Schwimmbecken.

»Eine Sicherheit die jeden Gefährdungsfall ausschließt, ist nicht zu erreichen.« So BGH, Urteil vom 23.11.2017, 111 ZR 60/16.

Die Aufsichtspflicht des Angeklagten S war allerdings reduziert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die an die Sorgfaltspflicht zu stellenden Anforderungen von den Umständen des Einzelfalles abhängig zu machen. Es kommt unter

anderem auf die Größe und Lage des Bades an, auf die Anzahl der Besucher, auf die Anzahl der Aufsichtsführenden, also wie viele Aufsichtspersonen für wie viele Besucher vorhanden sind. Im vorliegenden Fall waren im Freibad eine 12-köpfige Kindergruppe mit zwei Betreuerinnen, vier Mütter sowie das Kind R, für das der Vater S verantwortlich war, also viele Aufsichtspersonen für relativ wenige Kinder.

Aus diesem Grund war die Aufsichtspflicht des Angeklagten S zwar, mangels Absprache mit den Betreuerinnen der Kindersportgruppe nicht aufgehoben, aber doch reduziert. Deshalb durfte er während diesem kurzen Zeitfenster von zwei bis maximal zweieinhalb Minuten auch andere ihm laut Arbeitsvertrag obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Eine ununterbrochene Beobachtung eines jeden Badegastes ist nicht leistbar und kann auch nicht gefordert werden. Daher kann auch der Angeklagten B nicht als Pflichtverletzung vorgeworfen werden, dass sie sich kurz 10 m vom Beckenrand entfernt hat, um der Zeugin H das Geld für das Eis zu überreichen.

Die Angeklagte B ist schuldig der fahrlässigen Tötung.

Sie war als Betreuerin der Kinderturngruppe aufsichtspflichtig. V war ihr anvertraut. Darüber hinaus hat sie die Kinder durch den Schwimmbadbesuch einer besonderen Gefahrenlage ausgesetzt. Die abstrakte Gefahr für Leib und Leben eines Kindes ist in einem Schwimmbad höher als die abstrakte Gefährdung in einer Turnhalle.

Die Angeklagte B ist schuldig der fahrlässigen Tötung. Nicht, weil sie an diesem Tag ihre Wasseraufsichtspflicht verletzt hätte, ..., sondern weil sich V gar nicht hätte im Schwimmbereich aufhalten dürfen. V konnte nicht schwimmen.

Die Angeklagte B hat geglaubt, V könne schwimmen. Das hätte sie allerdings nicht glauben dürfen. Die Angeklagte B hat ihre Überzeugung, dass V schwimmen könne, allein vornehmlich an zwei Tatsachen festgemacht: V hat behauptet,

schwimmen zu können, sogar das Seepferdchen zu haben, und V hatte entgegen der wiederholten Ansagen der Betreuerin keine Schwimmhilfen von ihren Eltern mitbekommen. Darauf hätte sich die Angeklagte B keinesfalls verlassen dürfen, auch wenn sie V wenige »Schwimmzüge« hat schwimmen sehen.

Das Gericht geht zu ihren Gunsten davon aus, dass sie 2014 ein Gespräch mit dem Vater mit Frage nach einem Schwimmkurs nicht mehr in Erinnerung hatte und dass in diesem Zusammenhang wohl der Hinweis, V kann nicht schwimmen, nicht sehr deutlich ausgefallen ist. [...] Fest steht aber, auch nach den eigenen Angaben der Angeklagten B, dass mit den Eltern K mit Ausnahme des Gesprächs 2013 keinerlei Kommunikation stattgefunden hat. Die Angeklagte hat sich allein auf die eigenen Aussagen eines achtjährigen Mädchens verlassen, die noch dazu im Zusammenhang mit Erklärungen weiterer Mädchen der Turngruppe (»ich habe das Seepferdchen. Ich kann auch schwimmen, ich habe auch das Seepferdchen«) gefallen ist. Dabei handelt es sich doch um ein völlig kindtypisches Verhalten, dass man nicht etwa weniger »können« will, als die Freundinnen und dann Fähigkeiten behauptet, die man gar nicht hat. V hatte entgegen der Ansage der Angeklagten B keine Schwimmhilfen mitbekommen. Ein aufblasbares kleines Schwimmkissen ist keine Schwimmhilfe, sondern ein Spielzeug. Auch das durfte die Angeklagte B nicht als Anzeichen werten, das Mädchen könne schwimmen. Der Kontakt zu Vs Eltern war mäßig. Zur Mutter bestand überhaupt kein Kontakt. Der Vater wurde beim Abholen gesehen. Die Angeklagte B hätte sich nicht darauf verlassen dürfen, dass der Vater die Ansage auch versteht und in die Tat umsetzt. Auch Eltern machen Fehler. Sie hätte sich vergewissern müssen über die Schwimmfähigkeiten des Mädchens V durch Nachfrage bei den Eltern oder hätte notfalls das Mädchen über längere Strecken vorschwimmen lassen müssen.

Es gibt sogar eine gerichtliche Entscheidung, die es als nicht ausreichend erachtet, wenn eine

schriftliche Erklärung der Eltern vorgelegt wird, ihr Kind könne schwimmen, OLG Köln, Urteil vom 29.10.1985, Ss 301/85. Ob diese Auffassung in dieser Allgemeinheit zu teilen ist, kann hier offen bleiben. Denn im vorliegenden Fall lag ja gerade keine schriftliche Erklärung der Eltern vor, es lag vielmehr überhaupt keine Erklärung der Eltern vor. Hier wäre zu bedenken, dass die schlichte Erklärung, ein Kind könne schwimmen, noch nichts über die Qualität der Schwimmfähigkeit aussagt. Hätte die Angeklagte B pflichtgemäß erforscht und festgestellt, dass V tatsächlich nicht schwimmen konnte und mitnichten das Seepferdchen hatte, hätte sie das Kind V nicht in den Schwimmerbereich gelassen. Die Angeklagte wusste, dass sich V im Schwimmerbecken aufhält. Sie hätte sie dort nicht hineingelassen und sie hätte auch, entsprechend ihrer Ansagen, V nicht einmal in das Nichtschwimmerbecken ohne Schwimmhilfen, die sie ja gerade nicht dabei hatte, gelassen, oder sie dort einer besonderen Aufsicht unterstellt.

Dann wäre der Tod von V vermeidbar gewesen.

Strafzumessung bezüglich der Angeklagten B

Bei der Pflichtverletzung der Angeklagten B handelte es sich nicht um ein Augenblicksversagen. Es wurde jahrelang so praktiziert, dass man sich auf die Aussagen der Kinder und die nicht kontrollierte Mitwirkung der Eltern verlassen hat. Allerdings ist auch jahrelang kein Unglück passiert. [...]

Die Angeklagte ist strafrechtlich bisher noch in keinsten Weise in Erscheinung getreten.

Das tragische Unglück liegt nun schon fast vier Jahre zurück. Dieses nunmehr fast vier Jahre andauernde Verfahren hat die Angeklagte B schwer belastet. Sie bedauert den Tod des Kindes V auch sehr.

Es liegt ein Mitverschulden der Eltern R und RK vor, die durch den Tod ihres Kindes selbst schwer betroffen sind.

Bei Abwägung aller für und gegen die Angeklagte B sprechenden Umstände hält das Gericht

es nicht erforderlich, die Angeklagte B zu einer Strafe zu verurteilen. Eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ist ausreichend.

Dabei ist berücksichtigt: Es handelt sich um ein Fahrlässigkeitsdelikt. Zukünftige Straftaten sind von der nicht vorbestraften Angeklagten sicher nicht zu erwarten. Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet nicht die Verhängung einer Strafe trotz der schwerwiegenden Tatfolgen, nämlich dem Tod eines achtjährigen Mädchens. Es liegen besondere Umstände vor: Das Mitverschulden der Eltern, das jedenfalls gleichrangig mit dem Verschulden der Angeklagten setzen ist: Es hat nicht ausschließlich 2013 nur dieses eine direkte Gespräch zwischen dem Vater RK und der Angeklagten B stattgefunden, in welchem der Vater RK nach einem Schwimmkurs fragte für die Tochter und erwähnte, dass diese nicht schwimmen könne. Das war alles. Die Eltern wussten von den Schwimmbadbesuchen. Die Mutter kümmerte sich darum überhaupt nicht. Sie verließ sich auf ihren Mann, den sie aber auch nicht fragte, was gesprochen oder ausgemacht war. Auch mit dem Mädchen V sprach sie nicht über die Schwimmbadbesuche, obwohl sie wusste, dass das Mädchen nicht schwimmen kann und Angst vor dem Tauchen hat, ließ sie es doch zu, dass das Mädchen ohne Schwimmhilfen, aber mit einer Schwimmbrille in das Freibad ging. Sie sprach mit der Tochter weder über Verhaltensregeln im Schwimmbad noch sprach sie nach den Schwimmbadbesuchen mit der Tochter über die dortigen Ereignisse. Das gab RK zu. [...]

Deshalb ist insgesamt eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausreichend.

Bei nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagte B sprechenden Tatsachen hält das Gericht eine vorzubehaltende Geldstrafe von 90 Tagessätzen für schuld- und tatangemessen. Die Tagessatzhöhe ist entsprechend dem Einkommen der Angeklagten auf 25 Euro festzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465, 467, 472 StPO.«

Anmerkung zum Urteil des AG Kulmbach

Das ausführliche, in der Sache sorgfältige und rechtskräftige Urteil des AG Kulmbach orientiert sich an der herrschenden, gefestigten Rechtsprechung zum Thema Aufsichts- und Garantenpflicht. Die Verurteilung der ehrenamtlichen Übungsleiterin wegen fahrlässiger Tötung – nämlich Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) – ist die mildeste Rechtsfolge, die das Strafgesetz zulässt. Die verurteilte Übungsleiterin ist zwar der fahrlässigen Tötung schuldig, muss aber die ausgesprochene »vorbehaltene« Geldstrafe von neunzig Tagessätzen zu je 25 Euro (also 2.250 Euro) nur dann zahlen, wenn sie während der vom Gericht nach § 59a StGB festgesetzten Bewährungszeit eine Straftat begeht oder gegen eventuell auferlegte Weisungen zum Beispiel gröblich oder beharrlich verstößt, § 56 f StGB. Handelt die Verurteilte während der Bewährungszeit nicht den Bewährungsauflagen zuwider, stellt das Gericht nach § 59b Absatz 2 StGB fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat. Der bereits im Bundeszentralregister (»Strafregister«) nach § 4 Ziffer 3 BZRG erfolgte Eintrag ist dann gemäß § 12 Absatz 2 BZRG aus dem Register zu entfernen. Weil eine Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht ins Führungszeugnis aufzunehmen ist (§ 32 Absatz 2 Ziffer 1 BZRG), darf sich die Verurteilte auch bis zur Entfernung aus dem Register auch gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 1 BZRG als unbestraft bezeichnen.

Das Urteil des AG Kulmbach belegt erneut, dass die auch in diesem Zusammenhang vorgetragene Behauptung, dass Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit bei ihrer Arbeit »immer mit einem Bein im Gefängnis stehen«, unrichtig ist und eher einer Stimmungsmache und Einschüchterung statt der Übernahme von Verantwortung dient. Kritisiert wurde auch, das Urteil sei ein Schlag gegen das Ehrenamt, da jetzt niemand mehr bereit sei, sich freiwillig dieser Haftung und Gefahr auszusetzen. Hier ist klarzustellen: Ehrenamtlich Tätige haben die Aufsichtspflicht in der gleichen Weise wie Fachkräfte zu leisten und es sollte

ihnen auch gleiches Recht an Fortbildung zukommen, die Grundsätze der Aufsichtsführung zu kennen. Hier stehen die Auftraggeber in der Pflicht. Insofern kann dieser Richterspruch eher als Hilfe des Ehrenamtes gewertet werden: Förderung der Ehrenamtlichen, aus der sie gestärkt hervorgehen.

Verfehlt ist der Ruf nach Gesetzesänderung². Vor allem das Ziel, junge Menschen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu erziehen, verbietet im Regelfall eine übertriebene Aufsicht »auf Schritt und Tritt«³. Aber gerade das könnte die Folge des Rufes nach dem Gesetzgeber bewirken: Übertriebene Absicherung statt Verantwortung: Kein Schwimmbad, kein Auf-Bäume-Klettern, kein Schulweg ohne Begleitung. Diese Tendenz besteht und schwappt aus den USA zu uns herüber. Dort stand monatelang eine Mutter aus New York in der Presse »am Pranger«, weil sie ihrem neunjährigen Sohn erlaubt hatte, allein in der U-Bahn zu fahren.

Kernsätze der Rechtsprechung zur Aufsichtspflicht

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht bestimmen sich nach *Alter, Eigenart, Charakter und dem gesamten Entwicklungsstand* des zu beaufsichtigten Kindes oder Jugendlichen (je besser die Erziehungserfolge, desto geringer die Anforderungen an die Aufsichtspflicht), *der äußeren Umstände* (Situation, Gruppengröße, aber auch besondere Gefahren wie dem Umgang mit Feuer, Verhalten im Straßenverkehr oder im Wasser), *Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Aufsichtsmaßnahmen*. Daran haben sich die im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen zu orientieren. Solche sind insbesondere Belehrung der Kinder oder Jugendlichen, Überprüfung, ob die Belehrung verstanden und umgesetzt wird; zur Durchsetzung aber auch der Hinweis auf Konsequenzen bei Nichtbefolgen der Anweisungen. Zum Standard gehört der Hinweis aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Thema Aufsichtspflicht: *Welche Maßnah-*

*men erforderlich und zumutbar sind, richtet sich danach, was verständige Eltern (oder Erzieher) nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigung ihres Kindes oder Dritter durch ihr Kind zu verhindern.*⁴ Verständige Eltern lassen aber ihr Kind nicht ins tiefe Wasser, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass es schwimmen kann.

Prüfliste Schwimmbad

Baden und Schwimmen von Kindern und Jugendlichen gehören zu den Situationen, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind. Erhöhte Gefahr erfordert auch erhöhte Aufsicht. Um dieser gerecht zu werden, wird Eltern oder Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Lehrer/innen deshalb empfohlen, bei einem solchen Vorhaben unter Berücksichtigung entsprechender Merkblätter⁵ eine Prüfliste mit folgenden Schritten umzusetzen:

1. Schritt:

Vorher selbst das Schwimmbad besichtigen und die Badeaufsicht kontaktieren.

2. Schritt:

Belehrung der Kinder/Jugendlichen über die Baderegeln einschließlich der Gefahren im Wasser sowie die Folgen des Nichtbeachtens erläutern (konsequentes Verhalten wie beispielsweise den Ausschluss vom Badebetrieb). – Sind solche Belehrungen wegen Behinderungen der Teilnehmer nicht möglich, kann wegen der besonderen Gefahren ein Ausgleich nur durch besonders intensive Betreuung (Schritt 4) erfolgen.

3. Schritt:

Beobachten (Überprüfen), ob die Belehrung nach Ziffer 1 verstanden wurde.

4. Schritt:

Geeignete Begleitpersonen wie Rettungsschwimmer und Ersthelfer entsprechend der Gruppengröße und den Fähigkeiten der Gruppenmitglieder (besondere Aufsichtsbedürftigkeit bei Behinderungen) aussuchen.

5. Schritt:

Schriftlich Einverständnis der Personensorgeberechtigten für den Schwimmbadbesuch einholen und dabei um Angabe zu Nachweisen zur Schwimmbefähigung und Informationen zu in diesem Zusammenhang bestehenden eventuellen Gesundheitsbeeinträchtigungen bitten.

6. Schritt:

Unmittelbar vor Schwimmbadbesuch die Schritte 2 und 3 wiederholen.

7. Schritt:

Im Schwimmbad

- a) bei der Badeaufsicht anmelden,
- b) Aufsichtsbereiche für Aufsichtspersonen einteilen (im und außerhalb des Wassers),
- c) Kinder und Jugendliche ohne Nachweis einer Schwimmbefähigung nur nach eigener Überprüfung (genügendes Vorschwimmen) einen Aufenthalt im Becken für Schwimmer erlauben.

4 Zum Ganzen ausführlich Dieball/Lehmann/Stücker: Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung (erscheint neu 2019).

5 Zum Beispiel die im Urteil zitierten Merkblätter wie das der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., des Bayerischen Schwimmverbandes e. V., der Unfallkassen (Wassergewöhnung mit Kindern)

Prof. M. Karl-Heinz Lehmann
Ass. jur.
Referent für Fortbildungen
für Soziale Einrichtungen
und Jugendämter
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf
lehmann-burgdorf@gmx.de



1 Im Folgenden sind vom Verfasser aus dem 37-seitigen Urteil die zum Verständnis des Sachverhalts und der Rechtsfolgen erforderlichen Auszüge ausgewählt und einschließlich der im Text dort enthaltenen Flüchtigkeits-, Schreib- oder sonstigen Fehler wiedergegeben. Auslassungen des Verfassers werden durch eckige Klammern gekennzeichnet.

2 Beifall gab es für die Forderung des Jugendbeauftragten einer Gemeinde anlässlich einer Informationsveranstaltung nach dem Urteil des AG Kulmbach (das jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht schriftlich vorlag), »die großen Jugendverbände sollten sich zusammenschließen und bezüglich der Gesetzgebung Druck auf die Politik ausüben.« – Bericht Franken.de vom 4.6. 2018

3 So die Richter im Urteil des OLG Hamburg, FamRZ 1988, 1046.